Landtag von Sachsen-Anhalt

Drucksache 7/5378
09.12.2019

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stefan Gebhardt (DIE LINKE)

Auswirkungen der andauernden Haushaltsverhandlungen auf die Landesförderung im Bereich Kunst und Kultur

Kleine Anfrage - **KA 7/3158**

Antwort der Landesregierung
erstellt von der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Haushaltsgesetz 2020/2021 wird nicht vor dem Beginn des Haushaltsjahres 2020 verkündet werden, sodass die Bewirtschaftung des Haushaltes 2020 zunächst nur im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt möglich sein wird. In dem Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführungen können im Rahmen eines sogenannten „Nothaushaltsrechtes“ alle Ausgaben geleistet werden, die nötig sind,

a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
b) um rechtlich begründete Verpflichtungen des Landes zu erfüllen und
c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

Dieses „Nothaushaltsrecht“ gilt für den gesamten Landeshaushalt und damit auch für die Ausgaben im Rahmen von Landesfördermaßnahmen.

Wie in den Vorjahren werden den Ressorts im Vorfeld durch einen Runderlass des Ministeriums der Finanzen die verfassungsmäßigen Grundlagen des Artikels 94 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt nochmals erläutert. Der Entwurf dieses

Hinweis: *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.*
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 11.12.2019)

Runderlasses befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt.

Frage 1
Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der absehbar späten Einbringung des Doppelhaushaltes 2020/2021 in den Landtag auf die Landesförderung der allgemeinen Musikpflege, der Musikschulen, der Theater, der Museen, der Soziokultur, der Traditions- und Heimatpflege, der Projekte bildender und darstellender Kunst, kultureller Film- und Medienprojekte, Kunst- und Kulturprojekte für Kinder und Jugendliche sowie der Projekte des internationalen Kulturaustausches insbesondere für die ersten Monate des Jahres 2020 ein? Gehen Sie in ihrer Antwort bitte auf die einzelnen Förderbereiche getrennt ein.

Der Projektförderung 2020 ist ein mehrstufiges sogenanntes Prioritätenverfahren vorangestellt. Zwischen der Bewilligungsbehörde (LVwA) und der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur werden unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien des Kulturbereiches die grundsätzlichen Förderentscheidungen zu den vorliegenden Anträgen getroffen. Dieses Verfahren dauert derzeit noch an. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung 2020 werden Zuwendungen möglicherweise nur in dem Umfang zulässig sein, als diese zur Erfüllung rechtlich begründeter Zahlungsverpflichtungen dienen (Art. 94 Abs. 1 Nr. 2 Verf ST) oder es sich um Fortsetzungsmaßnahmen (Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 Verf ST) handelt. Danach wären neue institutionelle und Projektförderungen nicht realisierbar. Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu genehmigen (siehe auch Antwort zu Frage 4).

Zu den Auswirkungen auf die benannten Förderbereiche wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Frage 2
Wie viele schriftliche Projektanträge auf Kulturförderung für das Haushaltsjahr 2020 liegen der Landesregierung in den einzelnen Förderbereichen aktuell vor?

Zur Beantwortung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Frage 3
Bei wie vielen der eingereichten Projektanträge im Kulturbereich ist der Projektzeitbeginn mit dem 1. Januar bzw. dem 1. Februar 2020 angegeben?

Zur Beantwortung wird auf die beigefügte Anlage verwiesen.

Frage 4
Wann und in welcher Form werden die Antragssteller bzw. potentiellen Empfänger von Landesmitteln auf mögliche Verzögerungen und damit entsprechende Veränderungen ihrer Projektpläne hingewiesen?

Nach den Kulturförderrichtlinien Sachsen-Anhalt i. V. m. dem Zuwendungsrechtsergänzungserlass (MBl. LSA Nr. 24/2016 vom 04.07.2016) besteht kein Rechtsanspruch auf eine institutionelle bzw. Projektförderung aus Landesmitteln. Die Bewilligungsbehörde - hier LVwA - entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Gemäß Abschn. 6 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses kann auf Antrag ausnahmsweise ein vorzeitiger Maßnah-

mebeginn (VV/VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO) zugelassen werden. Aus der Zustimmung kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen zur vorläufigen Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2020 wird im Ministerialblatt veröffentlicht werden. Dieser wird auch gesonderte Erläuterungen für die institutionelle und Projektförderung enthalten. Die Antragsteller bzw. potentiellen Empfänger von Landesmitteln werden nicht explizit auf Verzögerungen im Bewilligungsverfahren - begründet durch die andauernden Haushaltsverhandlungen und späte Beschlussfassung zum Haushaltsgesetz 2020/2021 - hingewiesen.

Frage 5
Welchen institutionell geförderten Einrichtungen im Kulturbereich liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine Förderzusage für das Haushaltsjahr 2020 vor?

Förderzusagen für das Haushaltsjahr 2020 haben bereits erhalten:

- Verein zur Förderung des Museumskomplexes Synagoge Gröbzig
- Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt
- Historische Kuranlagen und Goethe-Theater Bad Lauchstädt GmbH
- Werkleitz Gesellschaft e. V.
- Landesvereinigung kulturelle Kinder- und Jugendbildung Sachsen-Anhalt e. V.
- Museumsverband Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesmusikrat Sachsen-Anhalt e. V.
- Landeszentrum „Spiel und Theater“ Sachsen-Anhalt e. V.
- Landesverband der Musikschulen Sachsen-Anhalt e. V.
- Förderkreis Gleimhaus e. V.
- Zentrum für Mittelalterausstellungen
- Stiftung Bauhaus Dessau
- Franckesche Stiftung
- Kulturstiftung Dessau-Wörlitz
- Kulturstiftung Sachsen-Anhalt
- Stiftung Luthergedenkstätten Sachsen-Anhalt

Frage 6
Gibt es institutionell geförderte Einrichtungen im Kulturbereich, denen eine Förderzusage für das Haushaltsjahr 2020 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt? Wenn ja, warum nicht?

Für den Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e. V. ist noch keine Förderzusage für das Haushaltsjahr 2020 erteilt worden, da sowohl fachliche als auch zuwendungsrechtliche Bedenken bestanden. Im Jahresverlauf ist geprüft worden, ob und in welcher Qualität die kulturpolitischen Schwerpunktaufgaben aufgrund verschiedener Personalwechsel vom Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen-Anhalt e. V. erfüllt werden. Im September 2019 ist die Entscheidung über die weitere Förderung in 2020 getroffen worden. Nach Aufhebung der Sperre für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen durch das Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 13.11.2019 wird die Förderzusage für das Haushaltsjahr 2020 in Kürze erteilt.

Für den Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e. V. ist bei Kapitel 17 75 Titel 685 57 eine Verpflichtungsermächtigung in einer Höhe von 534.800 Euro veranschlagt worden. Zur Inanspruchnahme bedarf es der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen. Nach Abschnitt 5 Absatz 1 letzter Satz des HFE „werden Einwilligungen zur Inanspruchnahme für Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich erst nach dem Beschluss der Landesregierung zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021 erteilt“. Das Kabinett hat den Haushaltsplanentwurf 2020/2021 am 12.11.2019 beschlossen. Das Ministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 13.11.2019 die Sperre zur Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen aufgehoben und mit Schreiben vom 19.11.2019 in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung des Landesheimatbundes Sachsen-Anhalt e. V. eingewilligt. Die Förderzusage für das Haushaltsjahr 2020 wird in Kürze erteilt.

KA 7/3158

Auswirkungen der andauernden Haushaltsverhandlungen auf die Landesförderung im Bereich Kunst und Kultur

Förderbereich	Frage 1 Stellungnahme je Förderbereich	Frage 2 Anzahl Projektanträge Stichtag 31.10.2019	Frage 3 Anzahl zu Projektbeginn 01.01.2020	 01.02.2020
allgemeine Musikpflege	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte, die nicht über eine Vorbindung aufgrund einer Verpflichtungsermächtigung verfügen, zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können.	43	12	1
Musikschulen	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Die Förderung der Musikschulen ist weniger betroffen. Hier erfolgt die Auszahlung der Landesmittel i.d.R. nachrangig zu den kommunalen Mitteln.	4	0	0
Theater	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Im Bereich der freien Theaterförderung ist eine Vielzahl von Projekten betroffen, da für Theateraufführungen ein zeitlicher Vorlauf benötigt wird. Es wird die Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns geprüft.	82	17	12
bildende und darstellende Kunst	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert bzw. in geringerem Umfang durchgeführt werden können.	58	13	2
Museen	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Eine ausbleibende Förderzusage des Landes hat ggf. negative Auswirkungen auf die Akquise von Drittmitteln durch die Antragsteller. Zudem besteht die Gefahr, dass geeignetes Fachpersonal für die Projekte nicht rechtzeitig gebunden werden kann bzw. nicht mehr zur Verfügung steht. Bei Sonderausstellungen kann es Schwierigkeiten im Leihverkehr geben, wenn sich die Maßnahme verzögert.	55	20	3

Förderbereich	Frage 1 Stellungnahme je Förderbereich	Frage 2 Anzahl Projektanträge Stichtag 31.10.2019	Frage 3 Anzahl zu Projektbeginn 01.01.2020	 01.02.2020
Soziokultur	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Dies kann zum Beispiel die Angebote von Soziokulturellen Zentren und Kulturveranstaltungen im ländlichen Raum betreffen.	33	17	3
Traditions- und Heimatpflege	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Betroffen sind zum Beispiel Tagungen, Festveranstaltungen, Veröffentlichungen u.a.	42	8	3
Kunst-/Kulturprojekte für Kinder und Jugendliche	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. In der Kinder- und Jugendkulturförderung kann dies zum Beispiel die Angebote von Jugendkunstschulen sowie kulturelle Wettbewerbe und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche betreffen. Die Bewilligung einzelner Vorhaben wie zum Beispiel der Kooperationsprogramme zwischen kulturellen Einrichtungen und Schulen und des Kinder- und Jugendkulturpreises erfolgt auf Grundlage einer entsprechenden Verpflichtungsermächtigung 2019 in zeitlicher Anlehnung an das Schuljahr 2019/2020.	28	8	3
internationaler Kulturausstausch	Es ist damit zu rechnen, dass Projekte zum Teil nur zeitlich verzögert, in geringerem Umfang oder gar nicht durchgeführt werden können. Im europäischen und internationalen Kulturaustausch kann dies zum Beispiel kulturelle Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Partner betreffen. In diesem Förderbereich ist die Antragstellung fortlaufend möglich.	8	0	3
kulturelle Film- und Medienprojekte	Es erfolgt ein enges Zusammenwirken mit dem Bereich Landesmarketing (EPl. 02) der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur. Über die Landesmarketingmittel werden Medienprojekte des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt. Noch in 2019 können Verpflichtungen zu Lasten des kommenden Haushaltsjahres eingegangen werden, um die Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahmen (u. a. 8. Monstronale, 15. Merseburger DEFA-Filmtage, Filmlandveranstaltung in der Landesvertretung in Brüssel, 3. Wissenschaftsfilmfestival Silbersalz 2020) zügig beginnen zu können.	6	-	-